

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur  
Modernisierung des Produkthaftungsrechts (Stand: 11.09.2025)**

*Bitte verändern Sie die Formatierung dieses Dokuments nicht, fügen Sie bitte insbesondere in den Spalten A und B keine neuen Zeilen ein und nutzen Sie ausschließlich Spalte B für Ihre Anmerkungen. Dies erleichtert die Auswertung Ihrer Rückmeldungen.  
Wenn Sie in Spalte B Zeilenumbrüche innerhalb einer Zelle einfügen möchten, nutzen Sie bitte die Tastenkombination "ALT+Enter".*

<b>Vorschrift (einschließlich der jeweiligen Begründung)</b>	<b>Institution / Behörde</b>
	<i>Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)</i>
<b>Art. 1 ProdHaftG-E</b>	
§ 1 Haftung	
§ 2 Produkt	
§ 3 Hersteller	

§ 4 Komponenten; verbundene Dienste	
§ 5 Wesentliche Änderungen des Produkts	
§ 6 Inverkehrbringen	
§ 7 Fehler	
§ 8 Beurteilungszeitpunkt	
§ 9 Haftungsausschluss	

§ 10 Haftung des Importeurs und des Beauftragten	<p>Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher:innen haben regelmäßig keine Ansprechpartner, weil ein zwar benannter EU-Bevollmächtigter viel zu oft tatsächlich nicht existiert. Weder gibt es klare Regeln bezüglich der Dauer seiner Tätigkeit oder Sachkompetenz, noch gibt es klare Verantwortungen seitens der Betreiber von Online-Marktplätzen, die Existenz eines EU-Verantwortlichen zu prüfen. Es muss grundsätzlich vermieden werden, dass reine „Briefkastenfirmen“ als Bevollmächtigte eingesetzt werden und so die Regelungen der Marktüberwachungs- und der Produktsicherheitsverordnung ins Leere laufen. Daher fordert der vzbv, Kriterien festzuschreiben: 1) Die Einführung einer Zertifizierung, 2) dauerhafte Erreichbarkeit über den gesamten</p>
§ 11 Haftung des Fulfilment-Dienstleisters	
§ 12 Haftung des Lieferanten	<p>Der vzbv fordert, § 12 Absatz 1 Nummer 1 klarstellend folgendermaßen umzuformulieren: "(...) der Gläubiger den Lieferanten auffordert, einen dieser Akteure oder seinen eigenen Lieferanten, der ihm das Produkt geliefert hat, zu identifizieren." Auch die Produkthaftungsrichtlinie formuliert hier "to identify". Die Umformulierung erfolgt klarstellend. Bereits jetzt (siehe Wagner in MüKoBGB, 9. Auflage 2024, ProdHaftG § 4 Rn. 64 sowie Foerster in Graf v. Westphalen, ProdHaft-Hdb, 4. Auflage 2024, § 49 Rn. 96) kann sich der Lieferant nur exkulpieren, wenn er eine vollständige und inhaltlich richtige Auskunft über Anschrift und Namen des Vorlieferanten oder anderen Akteurs bereithält. Zusätzlich sollte der Gesetzgeber regeln, dass es nicht genügt, wenn der Lieferant (oder</p>
§ 13 Haftung des Anbieters einer Online-Plattform	<p>siehe Anmerkung zu § 12</p>
§ 14 Art und Umfang des Schadensersatzes	
§ 15 Mehrere Ersatzpflichtige	

§ 16 Verjährung	
§ 17 Erlöschen von Ansprüchen	
§ 18 Unabdingbarkeit	
§ 19 Offenlegung von Beweismitteln	<p>Der vzbv begrüßt, dass ausweislich der Begründung zu § 19 ProdHaftG-E keine starre Schwelle für das Vorbringen des Klägers festgelegt wird. Die Informationslage von Verbraucher:innen kann von Fall zu Fall variieren, was zu unterschiedlichen Möglichkeiten dazu führt, einen Anspruch plausibel zu machen. Das zu ignorieren, indem der "Plausibilität" ein bestimmter Wahrscheinlichkeitswert allgemeingültig zugerechnet würde, wäre sinnwidrig.</p> <p>Es ist aus Sicht des vzbv gleichwohl notwendig, Anpassungen vorzunehmen. Durch die Produkthaftungsrichtlinie wird ermöglicht, vorprozessuale Regelungen zu fassen, siehe Artikel 9 Absatz 7 Produkthaftungsrichtlinie sowie</p>
§ 20 Gesetzliche Vermutungen und Annahmen	
§ 21 Arzneimittelhaftung; Haftung nach anderen Rechtsvorschriften	

§ 22 Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen	
§ 23 Übergangsvorschrift	
<b>Art. 2 Änderung des Produkthaftungsgesetzes</b>	
<b>Art. 3 Änderung des Arzneimittelgesetzes</b>	
<b>Art. 4 Änderung des Gentechnikgesetzes</b>	
<b>Art. 5 Inkrafttreten</b>	

**Sonstige Anmerkungen**

Unabhängig von der derzeit noch nicht quantifizierbaren Häufigkeit unregulierter Schadensfälle durch Produkte, die über Online-Marktplätze gekauft wurden, zeigen erste dokumentierte Fallbeispiele (siehe unten) ein strukturelles Problem: Verbraucher:innen sind gefährdet, mangels greifbarer Haftungsadressaten auf ihrem Schaden sitzen zu bleiben. Priorität für den Gesetzgeber muss ein hohes Schutzniveau und ein funktionierendes Sicherheitsnetz für Verbraucher:innen sein. Es ist insofern enttäuschend, dass der Entwurf bezüglich dieses Risikos kein ausdrückliches Bekenntnis zur Lösungsbereitschaft formuliert und die Möglichkeit der Einrichtung von Entschädigungssystemen (Artikel 8 Absatz 5 der Produkthaftungsrichtlinie) unerwähnt lässt. Wenn nicht